

## 9.4. Verstärkte Förderung aufgrund der Corona-Maßnahmen

**Arbeitsamt**  
der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft Belgiens



### Verstärkte Förderung aufgrund der Corona-Maßnahmen.

#### Besondere AktiF(PLUS)-Förderungen während der Corona-Krise

Am 27. April 2020 hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Krisendekret II verabschiedet, das Maßnahmen im Bereich der AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung beinhaltet. Diese Maßnahmen dienen dazu, die Kriseneffekte abzufedern und zum anderen Anreize für Neueinstellungen nach der Krise zu schaffen.

#### Verdoppelung der allgemeinen Zuschüsse für die Laufzeit vom 01.07. bis zum 31.12.2020

##### Wer ist betroffen?

Diese Verdoppelung der Zuschüsse betrifft sowohl die Arbeitnehmer, die zum 1. Juli 2020 bereits im Rahmen eines AktiF-Vertrages gefördert werden als auch alle Neueinstellungen, die in dieser Periode, sprich zwischen dem 1. Juli und 31. Dezember 2020 vorgenommen werden. Nur die Zuschüsse, die sich auf diese Monate beziehen, werden verdoppelt.

##### Wie hoch sind die Zuschüsse zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020?

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung ohne vorherige anerkannte Ausbildung (mit Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschussätze:

	bis 30.06.2020	01.07-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)
<b>AktiF-Zuschuss</b>	1. Jahr: 6.131,04 € (12 x 510,92 €)  2. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	<b>1. Jahr: monatlich 1.021,83 €</b>  <b>2. Jahr: monatlich 613,10 €</b>
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	1. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €)  2. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €)  3. Jahr: 3.678,60 € (12 x 306,55 €)	<b>1. Jahr: monatlich 2.043,67 €</b>  <b>2. Jahr: monatlich 1.226,20 €</b>  <b>3. Jahr: monatlich 613,10 €</b>

Für diese Periode gelten für die allgemeine Förderung **mit vorheriger anerkannter Ausbildung** (ohne Degressivität der Zuschüsse) folgende Zuschussätze:

	<b>bis 30.06.2020</b>	<b>01.07-31.12.2020 (Corona-Maßnahme)</b>
<b>AktiF-Zuschuss</b>	1.+ 2. Jahr: 6.131,04 € (24 x 510,92 €)	<b>1.+ 2. Jahr: monatlich 1.021,83 €</b>
<b>AktiF PLUS-Zuschuss</b>	1.+ 2. Jahr: 12.261,96 € (12 x 1.021,83 €)  3. Jahr: 7.357,20 € (12 x 613,10 €)	<b>1.+ 2. Jahr: monatlich 2.043,67 €</b>  <b>3. Jahr: monatlich 1.226,20 €</b>

### **Verlängerung der allgemeinen Förderung um 6 Monate**

#### **Was bedeutet die Verlängerung der Förderung?**

Die Regierung hat beschlossen, die AktiF- oder AktiF PLUS-Zuschüsse nach Ablauf der Förderdauer, während weiteren 6 Monaten auszuzahlen.

Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für AktiF- oder AktiF PLUS-Arbeitnehmer, die im Zeitraum vom 13. März 2020 und dem 30. September 2020 bei ihm beschäftigt sind, eine Verlängerung der Förderung von 6 Monaten erhält. Es handelt sich bei der Verlängerung um die Höhe des AktiF-Zuschusses ab dem 2. Jahr und um die Höhe des AktiF PLUS-Zuschusses des dritten Jahres (dies bedeutet, dass bei angewandter Degressivität der niedrigere Zuschuss verlängert bzw. während 6 Monaten weitergezahlt wird).

Kurzgefasst:

#### **Förderdauer des AktiF-Zuschusses:**

- 30 Monate (anstatt 24) für AktiF- Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

#### **Förderdauer des AktiF PLUS-Zuschusses:**

- 42 Monate (anstatt 36) AktiF PLUS- Arbeitnehmer, die in der Periode vom 13.03. bis 30.09.2020 beim Arbeitgeber beschäftigt sind.

### **Vorteilhaftere Förderung nach Ausbildungsmaßnahmen, wenn die Einstellung innerhalb von 6 Monaten erfolgt**

#### **Und wenn ich meinen Praktikanten nicht direkt nach der Ausbildung einstellen kann?**

Die Einstellung nach einer anerkannten Ausbildung und die damit verbundenen vorteilhafteren Förderungen werden gewährt, wenn der Übergang nach der Ausbildungsmaßnahme innerhalb von 6 Monaten erfolgt. Es muss sich somit nicht um eine nahtlose Einstellung handeln.

Bisher sieht das Dekret vom 28.05.2018 zur AktiF- und AktiF PLUS-Beschäftigungsförderung vor, dass nach den Ausbildungen IBU, EPU, AIB, Lehre und Industrielehre eine nahtlose Übernahme in einen Arbeitsvertrag beim Arbeitgeber erfolgen muss, um vom vorteilhaften Zuschuss zu profitieren, d.h. dass der Zuschuss nicht nach einem Jahr (bei AktiF) bzw. nach zwei Jahren (bei AktiF PLUS) reduziert wird.

Aufgrund der Corona-Krise ist dies sicherlich für viele Arbeitgeber nicht möglich. Damit die Arbeitgeber, die im Vorfeld im Rahmen der vorgenannten Ausbildungen AktiF- oder AktiF PLUS-Berechtigte ausgebildet haben, trotzdem vom vorteilhafteren Zuschuss profitieren können, gewährt die Regierung den Arbeitgebern eine Übernahmefrist von maximal 6 Monaten.

Diese verlängerte Übernahmefrist gilt für die Ausbildungsmaßnahmen, die im Zeitraum zwischen dem 13. März 2020 und dem 30. September 2020 enden.

Weitere Auskünfte erteilt das

Arbeitsamt der Deutschsprachigen Gemeinschaft  
Vennbahnstraße 4/2  
4780 St. Vith  
Tel 080 280060  
[aktiv@adg.be](mailto:aktiv@adg.be)